



Antrag

der Abgeordneten **Kerstin Schreyer-Stäblein, Dr. Franz Rieger, Michael Brückner, Alex Dorow, Dr. Martin Huber, Alexander König, Alfred Sauter, Thorsten Schwab, Jürgen Ströbel, Walter Taubeneder, Peter Tomaschko CSU,**

Dr. Linus Förster, Hans-Ulrich Pfaffmann, Susann Biedefeld, Diana Stachowitz SPD,

Hubert Aiwanger, Florian Streibl, Dr. Hans Jürgen Fahn, Bernhard Pohl, Prof. (Univ. Lima) Dr. Peter Bauer, Günther Felbinger, Thorsten Glauber, Eva Gottstein, Johann Häusler, Joachim Hanisch, Dr. Leopold Herz, Nikolaus Kraus, Peter Meyer, Alexander Muthmann, Prof. Dr. Michael Piazzolo, Gabi Schmidt, Dr. Karl Vetter, Jutta Widmann, Benno Zierer und Fraktion (FREIE WÄHLER), Christine Kamm, Jürgen Mistol BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN

Subsidiarität

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010

COM(2016) 52 final

BR-Drs. 81/16

Der Landtag wolle beschließen:

Der Landtag stellt fest, dass gegen den Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der sicheren Gasversorgung und zur Aufhebung der Verordnung (EU) Nr. 994/2010, COM(2016) 52 final, BR-Drs. 81/16, Subsidiaritätsbedenken bestehen.

Der Landtag schließt sich damit der Auffassung der Staatsregierung an.

Die Staatsregierung wird aufgefordert, bei den Beratungen des Bundesrats auf die Subsidiaritätsbedenken hinzuweisen.

Sie wird ferner aufgefordert, darauf hinzuwirken, dass diese Bedenken Eingang in den Beschluss des Bundesrats finden.

Begründung:

Die Kommission sieht in Art. 3 des Verordnungsvorschlags vor, Mitgliedstaaten zur regionalen Zusammenarbeit bei der Sicherstellung der Erdgasversorgung zu verpflichten. Die Zusammensetzung der Regionen wird gemäß Art. 3 Abs. 7 und Anhang I des Vorschlags vorgegeben. Die Erdgasversorgung kann jedoch im Rahmen einer freiwilligen regionalen Zusammenarbeit mindestens ebenso gut sichergestellt werden. Daher sind die Voraussetzungen des Art. 5 Abs. 3 Satz 1 EUV nicht erfüllt, der Vorschlag verletzt mithin das Subsidiaritätsprinzip.